

zu Top 6 - Gemeinsamer Gutachterausschuss „Limpurger Land – Bühlertal“,

a) Abberufung bisheriger Gutachterausschuss zum 31.12.2019

b) Vorschlag Gutachter für den gemeinsamen Gutachterausschuss ab 01.01.2020

Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen iSv § 192 Abs. 1 BauGB sind bei den Gemeinden zu bilden (§ 1 Gutachterausschussverordnung). Die Landespolitik vertritt seit Jahren die Auffassung, dass das Gutachterwesen reformbedürftig sei. Im Oktober 2017 wurde nun mit einer Veränderung der Rechtsgrundlage der Gutachterausschuss-Verordnung reagiert. Die neue Fassung ermöglicht interkommunale Zusammenschlüsse, um die Bearbeitungsqualität der Gutachten sowie die Validität der Datenbasis für die Bodenpreise zu verbessern. Mit den Städten und Gemeinden Ilshofen, Obersontheim, Mainhardt, Vellberg, Sulzbach-Laufen, Wolpertshausen, Bühlerzell, Braunsbach, Fichtenberg Oberrot, Untermünkheim und Bühlertann bestand schnell Einigkeit, dass zusammen mit Gaildorf ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet werden soll.

Durch die Verwaltung der Stadt Gaildorf wurde ein Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses ausgearbeitet und mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Nach dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Sulzbach-Laufen mit 3 Gutachtern im zukünftigen gemeinsamen Gutachterausschuss vertreten sein (so auch vom Gemeinderat Sulzbach-Laufen am 18.03.2019 beschlossen). Die Gemeinde Sulzbach-Laufen hat das Vorschlagsrecht für einen stellvertretenden Vorsitzenden. Aus der Mitte der bisherigen gewählten Mitgliedern sollen 2 Gutachter für eine weitere Amtszeit zur Bestellung vorgeschlagen werden. Deren Amtszeit beginnt im neu gebildeten Gutachterausschuss ab dem 1. Januar 2020 für vier Jahre neu zu laufen.

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird eine Gebührenanpassung notwendig. Die Satzung zur Gebührenerhöhung wird nach Anhörung der beteiligten Gemeinden durch den Gemeinderat der Stadt Gaildorf beschlossen.

Beschlussvorschlag:

1. Der bisherige Gutachterausschuss der Gemeinde Sulzbach-Laufen mit dem Vorsitzenden Günter Kengeter, dem Stellvertreter Gerhard Müller, sowie den Gutachtern Paul Stier, Werner Berroth, Ulrich Köngeter wird zum 31.12.2019 abberufen.
2. Zur Bestellung im gemeinsamen Gutachterausschuss Limpurger Land-Bühlertal ab 01.01.2020 werden als Gutachter Günter Kengeter, Gerhard Müller und Gerhard Haas zur Bestellung vorgeschlagen, Herr Günter Kengeter als 9. stellvertretender Vorsitzender.
3. Der Entwurf der Gebührensatzung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

DS 10 - ö

Begründung:

Durch den Zusammenschluss der 13 Kommunen wird die Arbeit des Gutachterausschusses qualitativ verbessert. Die Geschäftsstelle wird in die Lage versetzt, aufgrund der Zahl der nunmehr zur Verfügung stehenden Verträge verlässlichere und aussagekräftigere Daten zu ermitteln.

Gemäß § 193 Abs. 5 BauGB haben die Gutachterausschüsse folgende Aufgaben wahrzunehmen: Der Gutachterausschuss führt eine Kaufpreissammlung, wertet sie aus und ermittelt Bodenrichtwerte und sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten. Zu den sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten gehören insbesondere Kapitalisierungszinssätze, mit denen die Verkehrswerte von Grundstücken im Durchschnitt marktüblich verzinst werden (Liegenschaftszinssätze), für die verschiedenen Grundstücksarten, insbesondere Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, Faktoren zur Anpassung der Sachwerte an die jeweilige Lage auf dem Grundstücksmarkt (Sachwertfaktoren), insbesondere für die Grundstücksarten Ein- und Zweifamilienhäuser, Umrechnungskoeffizienten für das Wertverhältnis von sonst gleichartigen Grundstücken, z.B. bei unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung und Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke, insbesondere bezogen auf eine Raum- oder Flächeneinheit (Gebäundefaktor) oder auf den nachhaltig erzielbaren Ertrag (Ertragsfaktor).

In den 13 beteiligten Kommunen lag aufgrund des zu kleinen Einzugsgebiets und dadurch bedingt eine zu geringe Zahl von Kaufverträgen für die Ermittlung von aussagekräftigen Daten vor.

Auch unter Zugrundlegung der aktuellen Entwicklung zur Grundsteuer ist aus kommunaler Sicht Handlungsbedarf geboten. Bei der neuen Berechnungsmethode der Grundsteuer wird voraussichtlich den Bodenrichtwerten ein wesentlich größeres Gewicht zugesprochen. Dies bedeutet wiederum, dass die Ermittlung der Bodenrichtwerte rechtssicher durchgeführt werden muss. Dazu ist eine ausreichende Zahl von Kauffällen erforderlich. Auch dies wird durch den geplanten Zusammenschluss erreicht.

Der Gemeinderat hat daher am 18.03.2019 die Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit Gaildorf als erfüllender Gemeinde erteilt.

Nach § 1 Abs. 1 der öR-Vereinbarung erfüllt die Stadt Gaildorf die dem Gutachterausschuss nach § 193 ff BauGB übertragenen Aufgaben. Sitz der Geschäftsstelle ist Gaildorf. Diese wird für die 13 Gemeinden mit einer Personalkapazität von 2 Vollzeitäquivalenten ausgestattet.

GR-Sitzung am 23.09.2019

DS 10 - ö

Die ehrenamtlichen Gutachter werden zukünftig durch die entsendenden Gemeinden der Stadt Gaildorf zur Ernennung vorgeschlagen statt wie bisher durch Beschluss des Gemeinderats Sulzbach-Laufen ernannt.

Die Anzahl der Gutachter für die 13 Gemeinden ist mit fünf Sitzen für Gaildorf, drei Sitzen für Fichtenberg, drei Sitzen für Oberrot, drei Sitzen für Sulzbach-Laufen, drei Sitzen für Vellberg, drei Sitzen für Mainhardt, drei Sitzen für Bühlertann, drei Sitzen für Bühlerzell, drei Sitzen für Obersontheim, drei Sitzen für Wolpertshausen, drei Sitzen für Ilshofen, drei Sitzen für Braunsbach sowie drei Sitzen für Untermünkheim. Vom Finanzamt Schwäbisch Hall werden zwei Gutachter in den Gutachterausschuss bestellt. Der Vorsitzende des Ausschusses wird durch die erfüllende Stadt Gaildorf gestellt, jede weitere Gemeinde stellt in der Reihenfolge der Größe einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden werden aus der Mitte der Gutachter vorgeschlagen und durch den Gemeinderat Gaildorf bestellt.

Für die Gemeinde Sulzbach-Laufen sollen die ehrenamtlichen Gutachter Günter Kengeter, Gerhard Müller und Gerhard Haas im neuen Gutachterausschuss vertreten sein. Die Gemeinde Sulzbach-Laufen hat darüber hinaus das Vorschlagsrecht für einen stellvertretenden Vorsitzenden. Hierfür wird zur Bestellung Günter Kengeter vorgeschlagen. Die Amtszeit beginnt ab dem 01. Januar 2020 für vier Jahre neu zu laufen. Die bisherigen Gutachter Werner Berroth, Ulrich Köngeter und Paul Stier scheiden zum 31. Dezember 2019 aus.

Für das einzelne Gutachten ist die Begutachtung der Liegenschaft vor Ort durch den Vorsitzenden (oder einem stellvertretenden Vorsitzenden), zwei Gutachtern und der Geschäftsstelle notwendig. Mit der vorgeschlagenen Konstruktion, bei der zur Wertermittlung die jeweiligen Gutachter aus der entsprechenden Kommune tätig werden, wäre die örtliche Kenntnis der Umstände und des Immobilienbestandes bei der Fertigung der Gutachten weiterhin gegeben. Sitzungen des Gutachterausschusses in seiner Gesamtheit finden wie seither ca. alle zwei Jahre für die Festlegung der Bodenrichtwerte statt.

Im Rahmen der Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses ist eine Vereinheitlichung der Gebührentatbestände und -höhen notwendig. Nachdem ein Zusammenschluss im Gutachterwesen nach Gesetz ausschließlich als Erfüllungsaufgabe möglich ist, geht die Gebührenhoheit auf die Stadt Gaildorf über. Der mit allen beteiligten Gemeinden abgestimmte Entwurf für die Gebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses hat die derzeitige Gebührenhöhe von Gaildorf zur Grundlage. Der Entwurf der Gebührensatzung (Anlage 1) liegt bei.

GR-Sitzung am 23.09.2019

DS 10 - ö

Das jährliche Gebührenaufkommen wird ca. 60.000 € erreichen. Die jährlichen Aufwendungen werden auf ca. 155.000 Euro geschätzt. Davon entfallen auf Personalkosten 125.000 Euro, Sachkosten 12.000 Euro und die Kosten für die ehrenamtlichen Gutachter (Entschädigungen und Fortbildungen) 18.000 Euro. Der Fehlbetrag bzw. Einnahmeüberschuss wird nach § 6 Abs. 3 der öR-Vereinbarung nach dem Verhältnis der angefallenen Kaufverträge je Kalenderjahr und Gemeinde auf die einzelnen Gemeinden umgelegt.

Nach Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die 13 kommunalen Gremien sowie anschließender Unterzeichnung durch die Bürgermeister/in wird die öR-Vereinbarung schnellstmöglich an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung weitergeleitet. Nach Genehmigung ist in allen Gemeinden die öR-Vereinbarung öffentlich bekannt zu machen. Mit dem Tag der letzten Bekanntmachung wird die öR-Vereinbarung rechtskräftig. Davon ausgehend, dass in allen Gemeinden die Bekanntmachung im Dezember 2019 erfolgt, kann der neue Gutachterausschuss am 01. Januar 2020 seine Arbeit aufnehmen.

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung
von Gutachten durch den Gutachterausschuss**

(Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Gaildorf am 20. Mai 1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Gaildorf erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.
- (2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte und Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Gaildorf erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner, Haftung**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben.
- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB) zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen. Die maßgebliche Grundstücksgröße beträgt höchstens 800 m².

- (3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.
- (4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 WertV) wesentlich geändert haben, so ist für den ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist hierfür ein Viertel des Wertes zugrunde zu legen.
- (5) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	210 €
bis 100.000 € zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 50.000 DM/ 25.000 €	210 €
bis 250.000 € zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 200.000 DM/ 100.000 €	510 €
bis 500.000 € zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 500.000 DM/ 250.000 €	885 €
bis 5 Mio € zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 1 Mio DM/ 500.000 €	1210 €
über 5 Mio € zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 10 Mio DM/ 5 Mio €	3910 €

- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 210 €.
- (6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Gaildorf berechnet.

§ 5

Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 16. Januar 1980 außer Kraft.

§ 4 mit Wirkung vom 1. März 2001 neu gefasst.

GR-Sitzung vom 23.09.2019 – öffentlich

DS Nr. 12 - ö

Zu TOP 8 – Besetzung des Stiftungsrats der Bürgerstiftung

Der Stiftungsrat der Bürgerstiftung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

In seiner Sitzung vom 13.10.2014 - TOP 8 hatte der Gemeinderat festgelegt, dass der Stiftungsrat mit 6 Personen besetzt wird.

Ständiges Mitglied des Stiftungsrates ist der/die amtierende Bürgermeister/in der Gemeinde Sulzbach-Laufen. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden nach jeder Kommunalwahl durch den Gemeinderat für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Die Stiftungsratsmitglieder der letzten Legislaturperiode waren die Gemeinderäte:

- a) Johann Moll
- b) Christoph Ulmer
- c) Willi Wild
- d) Fritz Jäger
- e) Dr. Manfred Schüle

Der Gemeinde sollte nun in der nächsten Sitzung den Stiftungsrat neu besetzen.

Zu TOP 9 – Vergaben:

a) Schließanlage Stephan-Keck-Halle

Der Gemeinderat hatte am 17.09.2018 beschlossen, dass 2019 ein zweiter Bauabschnitt in der Stephan-Keck-Halle durchgeführt wird und hier unter anderem auch eine neue Schließanlage eingebaut werden soll. Es soll die bisherige elektromechanische Schließanlage fortgeführt werden, die wir auch bereits im Rathaus Sulzbach, im Feuerwehrgerätehaus, im Bereich der Kläranlage, der Wasserversorgung und im Ortszentrum Laufen eingebaut haben.

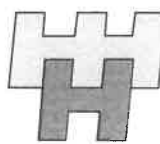
All diese Anlagen wurden von der Firma Wolfgang Hägele Schreinerei + Fensterbau GmbH aus Sulzbach eingebaut, weswegen wir hier die Zusammenarbeit fortsetzen möchten.

Aus diesem Grund wurde auch kein weiteres Angebot eingeholt. Firma Hägele konnte, in Absprache mit der Firma IKON-Verso die Preise aus 2014 (erste öffentliche Ausschreibung) zzgl. 7,5 % Zuschlag aushandeln. Wir denken, dass dies ein fairer Aufschlag ist.

Das beiliegende Angebot der Firma Hägele beläuft sich auf brutto 27.323,24 €. Anlässlich der Haushaltsberatungen wurden für die Schließanlage 25.000 € eingeplant.

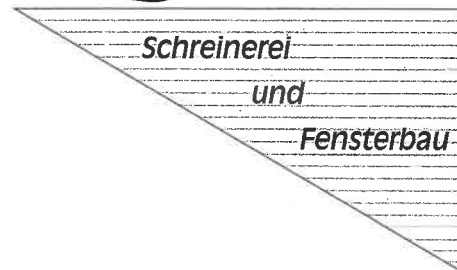
Bei der Kommunalaufsicht wurde die Genehmigung der Vergabe an den Stellvertretenden Bürgermeister Wolfgang Hägele beantragt.

Vorschlag der Verwaltung wäre nun die Firma Hägele mit der entsprechenden Lieferung und Leistung laut beiliegendem Angebot zu beauftragen.



Wolfgang Hägele

W.Hägele · Schreinerei + Fensterbau GmbH · Eisbachstr. 47 · 74429 Sulzbach-Laufen



Gemeinde Sulzbach-Laufen
Eisbachstraße 24
74429 Sulzbach-Laufen

13.08.2019
Bl.1

Auftragsbestätigung 1:

Objekt : Stephan-Keck-Halle, Nestelbergstraße 8, 74429 Sulzbach-Laufen

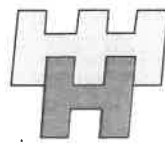
Gewerk: Erweiterung v. bestehender JKOM-Verso GHS-Schließanlage
elektromechanisch / Werdenschlüsselsystem

Auftrags-

- grundlagen:
1. Angebot v. 13.10.2014
 2. Objekte Rathaus, OZ Laufen etc.
 3. Sondernachlaß v. 13.10.2014 entfällt
 4. Vereinbarter TZ v. 08.07.2019 5% + 2,5% = 7,5%

Pos 1	3st	Blindzylinder 57-90 mm	a. 13,50	40,50
Pos 2.1	51st	Nutzerschlüssel ER mit Speicher und Kalender	a. 59,80	3049,80
Pos 2.2	1st	Feuerwehrschlüssel	a. 82,-	82,-
Pos 3.1	34st	Verso Elektronik-Doppelzylinder V531 EAM, Grundlänge 30x30 mm ind. AB-2	a. 379,-	12.886,-
Pos 3.3	11x	Mehrpriest f. Ausführung beidseitig E1/E1	a. 237,-	2.607,-
Pos 4	20st	Aufpreis f. Freilauf-/Panikfunktion 360°	a. 30,50	610,-
Pos 5	51st	Aufpreis f. Verlängerung 10 mm	a. 16,-	816,-

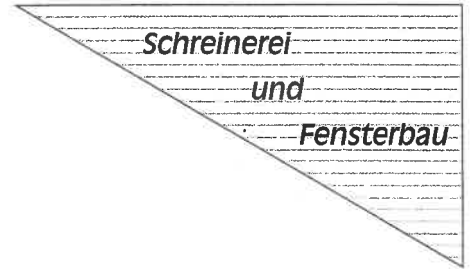
20.091,30,-



**Wolfgang
Hägele**

W.Hägele · Schreinerei + Fensterbau GmbH · Eisbachstr. 47 · 74429 Sulzbach-Laufen

Gemeinde Sulzbach-Laufen
Eisbachstraße 24
74429 Sulzbach-Laufen



			<u>13.08.2019</u>
			<u>Blz</u>
Pos 6	13x Mehrpreis f. Wetterschutzabdeckung	a. 21,-	273,-
Pos 7	37 St Demontage Altkonlage, Montage Neukonlage	a. 13,50	499,50
Pos 8.1	ca. 9,50 St. Montage-, Niedermontage-, Regie- und Reparaturarbeiten	a. 48,-	456,-
Pos 8.2	1x Materialverbrauch	a. 39,-	39,-
			<hr/> 21.358,80
7,5% Vereinbarter Tz v. 08.07.2019 (5%+25%)			+ 1.601,91
			<hr/> 22.960,71
19% MwSt.			+ 4.362,53
			<hr/> <u>27.323,24</u>

Besten Dank für Ihre Auftragserteilung.

M.f.G.

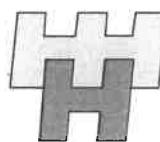
Zu TOP 9 – Vergaben:

b) Schließanlage Friedhof Laufen

Im Bereich des Friedhofes in Laufen sind die Arbeiten an der neuen Überdachung und am Friedhofsgebäude nun weitgehend abgeschlossen. Auch hier steht nun noch das Thema Schließanlage aus.

Die Firma Wolfgang Hägele hat uns hier ein Angebot laut Anlage über 3.439,27 € brutto unterbreitet. Inbegriffen wären hier alle Schließzylinder samt WC-Schließung etc. Zwar haben wir die Kosten im Bereich des Friedhofes in Laufen bereits deutlich überschritten, seitens der Verwaltung wird aber trotzdem vorgeschlagen die Schließanlage zu installieren um hier langfristig einheitliche Schließsysteme zu haben. Dies birgt auch deutliche Vorteile in der Schlüsselausgabe der Bestatter, auch was die Kontrolle angeht. Zudem bekommen wir hier, durch die Sammelbestellung mit der Stephan-Keck-Halle einen günstigeren Preis. Bei einer späteren Beauftragung (z. B. im HH 2020) wären die Kosten deutlich höher.

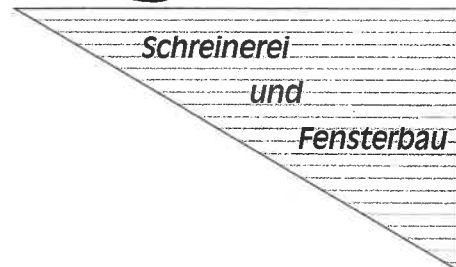
Vorschlag wäre daher die Vergabe an die Firma Wolfgang Hägele aus Sulzbach-Laufen zur Angebotssumme von 3.439,27 € brutto. Die Kommunalaufsicht wurde auch über diese Vergabe angefragt.



**Wolfgang
Hägele**

W.Hägele · Schreinerei + Fensterbau GmbH · Eisbachstr. 47 · 74429 Sulzbach-Laufen

Gemeinde Sulzbach-Laufen
Eisbachstraße 24
74429 Sulzbach-Laufen



13.08.2019
Bl.1

Auftragsbestätigung 2:

Objekt: Stephan-Keck-Halle, Nestelbergstraße 8, 74429 Sulzbach-Laufen

Gewerk: Erweiterung v. bestehender 5Kom-Verso GHS-Schließanlage
elektromechanisch/Wendeschlüsselsystem

Auftrags-

grundlagen: 1. Angebot v. 13.10.2014

2. Objekte Rathaus, OZ Laufen etc.

3. Sondermaßstab v. 13.10.2014 entfällt

4. Vereinbarung TZ v. 08.07.2019 5%+25% = 75%

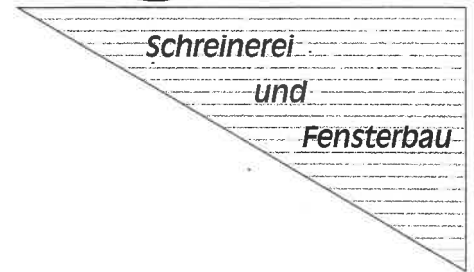
Pos 1	— Blindzylinder 57-90mm		Nicht ausgeführt
Pos 2	— Nutzerschlüssel E2 mit Speicher und Kalender		Nicht ausgeführt
Pos 3	15st Verso Elektronik-Doppelzylinder V531E11M, Grundlänge 30x30mm incl. AB-2	a. 379,-	1.395,-
Pos 32	1x Mehrpreis f. Knopfbedienung innenseitig	a. 99,50	99,50
Pos 4	4st Aufpreis f. Freilauf-/Panikfunktion 360°	a. 30,50	122,-
Pos 5	20st Aufpreis f. Verlängerung 10mm	a. 16,-	320,-
Pos 6	5x Mehrpr. f. Wetterschutzabdeckung	a. 21,-	105,-
Pos 7	5st Demontage Provisorium, Montage Neuanlage	a. 13,50	67,50
			<hr/>
			2.609,-



**Wolfgang
Hägele**

W.Hägele · Schreinerei + Fensterbau GmbH · Eisbachstr. 47 · 74429 Sulzbach-Laufen

Gemeinde Sulzbach-Laufen
Eisbachstraße 24
74429 Sulzbach-Laufen



			<u>13.08.2019</u>	
			<u>Bl. 2</u>	
Pos 8.1	ca. 1,50 Std.	Montage-, Wiedermontage- und Reparaturen	a. 48,-	72,-
Pos 8.2	1x	Materialverbrauch	a. 7,50	7,50
				<hr/>
				2.688,50
7,5% Vereinbarter Tz v. 03.07.2019 (5% + 2,5%)				+ 201,64
				<hr/>
				2.890,14
19% MwSt.				+ 549,13
				<hr/>
				<u>3.439,27</u>

Besten Dank für Ihre Auftragserteilung.

M.H.G.